

9. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

§ 23 wird wie folgt gefasst:

"§ 23 - Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, §§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung bei den Bezirksdirektionen (§ 6 der Satzung) Widerspruchsausschüsse. Für die Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg werden gemeinsame Widerspruchsausschüsse gebildet.

- (2) Über die Widersprüche in Leistungsfällen entscheiden die Widerspruchsausschüsse im regionalen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksdirektion. Für die Widersprüche aus dem Mitgliedschafts- und Beitragsbereich sind die Widerspruchsausschüsse an den Standorten Langenhagen für die Region Nord, Mainz für die Region Mitte und Heidelberg für die Region Süd zuständig. Für Widersprüche gegen Anordnungen der Aufsichtspersonen sind die Widerspruchsausschüsse an den Standorten Bochum (für das Präventionszentrum Bochum), Gera (für die Präventionszentren Berlin und Gera), Köln (für das Präventionszentrum Köln), Langenhagen (für die Präventionszentren Hamburg und Langenhagen), Mainz (für das Präventionszentrum Mainz) und Heidelberg/Nürnberg (für die Präventionszentren Heidelberg und Nürnberg) zuständig. Über sämtliche Einsprüche entscheiden die gemeinsamen Widerspruchsausschüsse der Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg, die dann als Einspruchsausschüsse tätig werden.

- (3) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Für die Ausschussmitglieder sind jeweils drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Bezirksdirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

- (4) § 22 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 der Satzung gelten entsprechend."

§ 31 wird wie folgt gefasst:

"§ 31 - Beitragsausgleichsverfahren

(1) Das Beitragsausgleichsverfahren nach § 162 Abs. 1 SGB VII wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durchgeführt.

(2) Den Beitragspflichtigen (§ 26 Absatz 1 Satz 2) werden unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und der nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII). Das Beitragsausgleichsverfahren wird für jedes Kalenderjahr durchgeführt. Nachlässe werden mit dem Beitrag (§ 26 der Satzung) verrechnet, Zuschläge werden zusammen mit dem Beitrag erhoben und fällig (§ 32 der Satzung).

(3) Unberücksichtigt bleiben:

1. Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),
2. Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
3. Versicherungsfälle, die sich durch höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen ereignet haben, auf Antrag des Unternehmers,
4. Beiträge für die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 bis 181 SGB VII),
5. Abfindungsbeiträge (§ 35 Abs. 1 der Satzung).

(4) Die Unfallbelastung ergibt sich aus den Aufwendungen, welche die Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für Arbeitsunfälle aus diesem und dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erbringen hatte (Beobachtungszeitraum). Einnahmen aus Regressansprüchen verändern die Unfallbelastung nicht. Die Unfallbelastung wird gemäß Absatz 5 in Punktwerte umgerechnet.

(5) Bei der Berechnung der Eigenbelastung und der Durchschnittsbelastung (Absatz 7) werden sowohl die Unfallbelastung als auch die Schwere jedes einzelnen Unfalls nach der folgenden Bewertung berücksichtigt:

Unfallbelastung	Punktwert
bis 300,-- Euro	0,01
300,01 Euro - 400,-- Euro	2
400,01 Euro - 500,-- Euro	5
500,01 Euro - 1.000,-- Euro	8
1.000,01 Euro - 1.500,-- Euro	12
1.500,01 Euro - 2.000,-- Euro	16
2.000,01 Euro - 2.500,-- Euro	20
2.500,01 Euro - 5.000,-- Euro	25

5.000,01 Euro - 7.500,-- Euro	50
7.500,01 Euro - 10.000,-- Euro	75
ab 10.000,01 Euro	100

Unfälle, die im Beobachtungszeitraum (Absatz 4) zur Festsetzung von Rentenleistungen führen, werden zusätzlich mit 50 Punkten bewertet. Unfälle, aufgrund derer der Versicherte im Beobachtungszeitraum verstorben ist, werden mit 150 Punkten bewertet. Die Punktzahl für ein einzelnes Unfallereignis wird für den Beobachtungszeitraum auf 150 Punkte begrenzt.

(6) Die Berechnung der Nachlässe und Zuschläge richtet sich nach dem folgenden Stufenmodell:

In Abhängigkeit von der Relation der Eigenbelastung der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens zur Durchschnittsbelastung der zur jeweiligen Gefahraristelle veranlagten Teile aller Unternehmen wird über elf Stufen die Höhe des Beitragsnachlasses (Stufen 1 bis 5) bzw. des Beitragszuschlags (Stufen 7 bis 11) festgelegt. In der Stufe 6 wird der Normalbeitrag erhoben. Die Durchschnittsbelastung wird im Anschluss an den Beobachtungszeitraum einmal festgestellt und nicht mehr verändert.

Belastungswerte und Einstufungen:

Eigenbelastung als % der Durchschnittsbelastung	Stufe	Beitragsausgleich in % je Gefahraristelle
0,0000 - 10 %	1	- 25,00 %
10,0001 % - 25 %	2	- 20,00 %
25,0001 % - 40 %	3	- 15,00 %
40,0001 % - 55 %	4	- 10,00 %
55,0001 % - 70 %	5	- 5,00 %
70,0001 % - 100 %	6	+ / - 0,00 %
100,0001 % - 105 %	7	+ 5,00 %
105,0001 % - 110 %	8	+ 10,00 %
110,0001 % - 115 %	9	+ 15,00 %
115,0001 % - 120 %	10	+ 20,00 %
ab 120,0001 %	11	+ 25,00 %

Ausgehend von der Einstufung des Vorjahres erfolgt die Neueinstufung der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens in die nächstniedrigere Stufe, wenn mindestens die dort erforderliche verbesserte Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung erreicht wird. Erhöht sich ausgehend von der Einstufung des Vorjahres die Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung, erfolgt eine Einstufung der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens in die dieser Relation entsprechende Stufe. Die Höherstufung wird in diesen Fällen auf sechs Stufen begrenzt.

Stufungsmatrix:

		Aktuelle Belastungsrelation										
		bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
		10 %	25 %	40 %	55 %	70 %	100 %	105 %	110 %	115 %	120 %	120,0001 %
Vorjahresstufe	Stufe 1	1	2	3	4	5	6	7	7	7	7	7
	Stufe 2	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8	8
	Stufe 3	2	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
	Stufe 4	3	3	3	4	5	6	7	8	9	10	10
	Stufe 5	4	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 6	5	5	5	5	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 7	6	6	6	6	6	6	7	8	9	10	11
	Stufe 8	7	7	7	7	7	7	7	8	9	10	11
	Stufe 9	8	8	8	8	8	8	8	8	9	10	11
	Stufe 10	9	9	9	9	9	9	9	9	9	10	11
	Stufe 11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11

Der Beitragsausgleich wird auf 25 % des Beitrages begrenzt.

(7) Die Eigenbelastung des Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Punktwerte für die in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teile des Unternehmens zu der Summe der Beiträge des Unternehmens in dieser Gefahrtarifstelle (bezogen auf 10.000 Euro). Die Durchschnittsbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der Punktwerte der Beitragspflichtigen sowie freiwillig Versicherten derselben Gefahrtarifstelle zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Sind zu einer Gefahrtarifstelle weniger als zehn Beitragspflichtige veranlagt, ergibt sich die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte aller Beitragspflichtigen und freiwillig Versicherten zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Für Unternehmensteile, die als fremdartige Nebenunternehmen nach dem Gefahrtarif einer anderen Berufsgenossenschaft bzw. eines anderen bisherigen Zuständigkeitsbereichs der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie veranlagt sind, ergibt sich die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte der Beitragspflichtigen sowie freiwillig Versicherten dieser Unternehmensteile zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro).

(8) Bei Neueintragung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen (Haupt- oder Nebenunternehmen) erfolgt eine Einstufung in Stufe 6. Bei einem Rechtsträgerwechsel und unveränderter Fortführung des Unternehmens oder von Teilen von Unternehmen wird auf Antrag die bisherige Einstufung übernommen. Gleiches gilt bei Änderung der Veranlagung während der Tarifzeit. Bei einer Änderung der Veranlagung des Unternehmens oder von Teilen von Unternehmen durch Gefahrtarifwechsel wird die bisherige Einstufung von Amts wegen übernommen. Treffen durch Gefahrtarifwechsel unterschiedliche Einstufungen in einer Gefahrtarifstelle zusammen, wird die günstigste der bisherigen Einstufungen für alle betreffenden Unternehmensteile von Amts wegen übernommen.

(9) Der für das Unternehmen festzusetzende Beitragsausgleich ergibt sich aus dem Saldo der Einzelabrechnungen für die jeweils in Gefahrtarifstellen veranlagten Teile des Unternehmens. Ein sich nach der Saldierung ergebender Zuschlag für das Unternehmen wird auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen ermittelten Unfallbelastung (Absatz 4) begrenzt. Ein Zuschlag wird ungeachtet einer Zuschlagstufe nicht erhoben, wenn im Beobachtungszeitraum in keinem veranlagten Unternehmensteil eine Unfallbelastung besteht. Bei tödlichen Arbeitsunfällen werden insoweit als Unfallbelastung die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber 66 v.H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 36 Abs. 2 der Satzung), zugrunde gelegt.

(10) Für das Umlagejahr 2018 erfolgt ausgehend von Stufe 6 die Neueinstufung der in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teile des Unternehmens bis zu Stufe 4, wenn mindestens die dort erforderliche verbesserte Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung erreicht wird. Die Begrenzung der Verbesserung auf die nächstniedrigere Stufe (Absatz 6 Satz 5) ist insoweit aufgehoben. Erhöht sich ausgehend von Stufe 6 die Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung, erfolgt eine dieser Relation entsprechende Einstufung bis Stufe 11. Die erreichten Einstufungen werden der Berechnung gemäß Absatz 6 im folgenden Umlagejahr zugrunde gelegt.

(11) Für freiwillig Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII werden für deren eigene Versicherungsverhältnisse die Bestimmungen der Absätze 2 bis 10 entsprechend angewandt. Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Eigenbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte des jeweiligen Versicherungsverhältnisses zum Beitrag und die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte aller Beitragspflichtigen und freiwillig Versicherten zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Bei wirksamer Neuanschließung nach Unterbrechung in demselben Unternehmen wird die bisherige Einstufung zugrunde gelegt."

Der Titel des Abschnitt II (im Teil B der Satzung) wird gestrichen.

Der Titel des Abschnitt III (im Teil B der Satzung) wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt III Umlage, Lastenverteilung, Vermögen und Finanzierung "

§ 59 wird wie folgt gefasst:

"§ 59 – Umlagen und Lastenverteilung

(1) Die Berufsgenossenschaft erhebt ab dem Umlagejahr 2019, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, eine gemeinsame Umlage.

(2) Für vor dem Wirksamwerden der Fusion eingetretene Versicherungsfälle können auf Beschluss des Vorstands die Entschädigungsleistungen auch über zwölf Jahre nach der Vereinigung hinaus von den ehemaligen Zuständigkeitsbereichen getragen werden, soweit sie nicht nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam finanziert werden (§ 118 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SGB VII).

(3) Die von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie zu tragende Strukturlast (§ 178 Abs. 1 SGB VII) und anteilige Überaltlasten nach Neurenten bzw. Entgelten (§ 178 Abs. 2 und 3, jeweils Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB VII) werden zunächst für weitere sechs Jahre intern auf die Zuständigkeitsbereiche der Fusionspartner in dem Verhältnis verteilt, das den jeweiligen Anteilen an der Summe der Struktur- und Überaltlasten entspricht, die sich ergeben würden, wenn eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte. Die Rentenlasten und die Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die nach § 178 Absatz 1 bis 3 SGB VII von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie zu tragen sind, werden über den 31. Dezember 2018 hinaus zunächst für weitere sechs Jahre so verteilt, als hätte die Fusion zur Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie nicht stattgefunden.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Beträge sind bei der internen Verteilung zu berücksichtigen .

(5) Die neue Berufsgenossenschaft ist bis zum Ablauf der Übergangsfrist des § 220 Abs. 1 SGB VII bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich so zu stellen, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte (§ 176 Abs. 5 SGB VII in der Fassung vom 31. Dezember 2007).

(6) (gestrichen)“

§ 60 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 62 wird wie folgt gefasst:

"§ 62 - Vermögen, Finanzierung

(1) Betriebsmittel und Rücklage

1. Anteilige liquide Betriebsmittel in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen sollen in dem Umfang gebildet werden, wie sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlich sind. Die Betriebsmittel (Kontenart 190) müssen zum 31. Dezember 2021 in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen mindestens in Höhe der Hälfte der Ausgaben eines Kalenderjahres vermindert um erhaltene Zahlungen aus der Lastenverteilung vorhanden sein.
2. Anteilige Rücklagemittel in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen müssen bis zum 31. Dezember 2021 bis zur gesetzlichen Mindestgrenze gebildet werden. Bei der Ermittlung der gesetzlichen Mindestgrenze werden Ausgaben und Einnahmen aus der Lastenverteilung berücksichtigt.
3. (gestrichen)
4. (gestrichen)

(2) Altersversorgungsvermögen und Altersrückstellungen werden wie folgt behandelt:

1. Altersversorgungsvermögen und Altersrückstellungen sind bis zum 31.12.2021 in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen auf der Grundlage der für die Berufsgenossenschaften geltenden rechtlichen Regelungen und auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu bilden und zweckgebunden zu führen.
2. (gestrichen)
3. (gestrichen)

(3) (gestrichen)"

Die §§ 63 bis einschließlich § 66 sowie § 68 und 69 werden gestrichen.

Der Titel des Abschnitt IV (im Teil B der Satzung) wird gestrichen.

Der Titel des Abschnitt V (im Teil B der Satzung) wird gestrichen.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt – mit Ausnahme der Neufassung des § 23 – zum 01.01.2019 in Kraft. Die Neufassung des § 23 tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieses Nachtrags in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 10.07.2019 in Nürnberg.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Pfaff

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 10. Juli 2019 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB IV genehmigt.

416-69110.00-1361/2019
Bonn, den 26. August 2019

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Warburg
(Dienstsiegel)